

## Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

### CORONA – KRISE

Stand: 16.2.2021

### Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen (Lock-down-Umsatzersatz II) – Details

#### allgemeine Voraussetzungen

Sitz oder Betriebsstätte in Österreich

operative Tätigkeit mit steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit oder Befreiung nach § 5 Z 6 KStG

erhebliche indirekte Betroffenheit von Schutzmaßnahmen oder NotmaßnahmenVO

steuerliches Wohlverhalten

Umsatzausfall von mehr als 40% (insgesamt)

#### Ausnahmen

Unternehmen im Insolvenzverfahren, ausgenommen Sanierungsverfahren

beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors

Unternehmen, die ab 16.2.2021 im Betrachtungszeitraum Mitarbeiter kündigen

Nichtunternehmer iSd UStG

neu gegründete Unternehmer, die vor dem 1.12.2020 kein Umsätze hatten

## WER ist anspruchsberechtigt ?

- der Umsatzerersatz steht jenen Unternehmen zu,
  - die im November 2019 oder Dezember 2019 **mindestens 50% Umsatzzusammenhang** mit Unternehmen nachweisen (begünstigte Umsätze gemäß Anhang), die von den in der COVID-19-SchuMaV, der COVID-19-NotMV, der 2. COVID-19-SchuMaV, der 3. COVID-19-SchuMaV und/oder der 2. COVID-19-NotMV vorgesehenen Einschränkungen direkt betroffen wären UND
  - die im November oder Dezember 2020 **einen Umsatzzusammenhang** mit Unternehmen nachweisen (begünstigte Umsätze gemäß Anhang), die in direkt vom Lockdown betroffenen Branchen tätig sind,



**ACHTUNG: betroffen sind dabei unmittelbare und im Auftrag eines Dritten erbrachte Umsätze an direkt betroffene Unternehmen**

**bloßes Durchleiten (ohne operative Tätigkeit) von Beträgen sind keine begünstigten Umsätze.**

## Für welchen Zeitraum wird der Umsatzerersatz II ausbezahlt?

- der Umsatzerersatz II wird wie bei den direkt betroffenen Unternehmen für die Monate November und/oder Dezember 2020 ausbezahlt
- Betrachtungszeitraum umfasst die Tage, an denen der Antragsteller erheblich betroffen ist und endet spätestens am 31. Dezember 2020
  - 1. November 2020 bis 16. November 2020 (COVID-19-SchuMaV)
  - 17. November 2020 bis 6. Dezember 2020 (COVID-19-NotMV)
  - 7. Dezember 2020 bis 16. Dezember 2020 (2. COVID-19-SchuMaV)
  - 17. Dezember 2020 bis 25. Dezember 2020 sowie ausschließlich für Umsätze mit Seil- und Zahnradbahnen im Sinne des § 4 Abs. 4 der 3. COVID-19-SchuMaV: 17. Dezember 2020 bis 23. Dezember 2020 (3. COVID-19-SchuMaV);
  - 26. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 (2. COVID-19-NotMV)
- Ausschluss von der Gewährung bei zu geringem Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz oder zu geringem Umsatzausfall

- Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 6. Dezember 2020 (→ Ausmaß der begünstigten Umsätze min 50% + Umsatzausfall MEHR als 40%)
- Zeitraum vom 7. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2020 (→ Ausmaß der begünstigten Umsätze min 50% + Umsatzausfall MEHR als 40%)
- Bei qualifizierten Start-ups (vor 1.12.19 kein Umsatz) min 50% Umsatzzusammenhang

### Wie hoch ist der Umsatzersatz II ?

Die Höhe des Umsatzersatzes richtet sich nach dem Prozentsatz der Branche gemäß Anhang zur Richtlinie, der die begünstigten Umsätze überwiegend zuzuordnen sind, einerseits und andererseits nach der Höhe des Umsatzausfalles mit dem/den direkt betroffenen Unternehmen.

**Umsatzersatz = Umsatz des Vergleichszeitraumes X Prozentsatz des begünstigten Umsatzes X Prozentsatz der Branche, in der die überwiegenden Umsätze erzielt werden**

**Die tatsächliche Höhe liegt zwischen 80% für November 2020 und 50% für Dezember 2020**



die begünstigten Umsätze sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu schätzen!

Umsätze oder Umsatzanteile, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen (NICHT BEANTRAGUNG) für einen Lockdown-Umsatzersatz nach der VO Lockdown-Umsatzersatz oder nach der 3. VO Lockdown-Umsatzersatz vorliegen, stellen niemals begünstigte Umsätze dar

Die Schätzung ist anhand von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit, insbesondere anhand der Verhältnisse in den Vergleichszeiträumen, auf die Verhältnisse im November 2020 beziehungsweise im Dezember 2020 zu beziehen und bei der Antragstellung bekanntzugeben

## Verhältnis zu anderen Unterstützungen?

Der Umsatzerersatz II kann nicht mit dem Fixkostenzuschuss 800.000 und dem Verlustersatz kombiniert werden, dies gilt jeweils für die entsprechenden Betrachtungszeiträume!

Sollte jedoch bereits ein Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ) oder Verlustersatz gewährt worden sein, so kann ein Umsatzerersatz II gewährt werden, wenn der Antragsteller sich zur Rückzahlung eines FKZ oder Verlustersatzes verpflichtet.

Ausfallbonus: sollte ein Ausfallbonus für November oder Dezember 2020 in Anspruch genommen werden, so ist Gewährung des Umsatzerersatzes II ausgeschlossen!

## Welche Obergrenzen und Mindestzuschüsse gibt es?

- **Deckelung 1:** Kurzarbeitsbeihilfe + Umsatzerersatz dürfen den Umsatz im Vergleichsumsatz nicht übersteigen
- **Deckelung 2:** die Höhe des Lockdown-Umsatzerersatzes II darf nicht die Höhe des anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfalls übersteigen.
- **Deckelung 3:** Maximalbetrag EUR 800.000
- **Mindestumsatzerersatz bei Vorliegen der allg. Voraussetzungen:** EUR 1.500 bzw. EUR 2.300 (sofern ausschließlich begünstigte Umsätze und Umsatzausfall mind. 80%)



**ACHTUNG:** Unternehmen in Schwierigkeiten (zum 31.12.2019 oder bei abweichendem Stichtag zum Stichtag vor dem 31.12.2019) gilt im Allgemeinen eine Maximalgrenze von EUR 200.000, sofern sie nicht Klein- oder Kleinstunternehmen sind, die nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind

## Welche Vergleichszeiträume sind zu beachten?

Betrachtungstage vor dem 7.12.2020	November 2019
Betrachtungstage nach dem 6.12.2020	Dezember 2019
bei Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2018 gegründet wurden und die vor dem 1. Dezember 2019 noch keine Umsätze erzielt haben	vom Beginn des Monats der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31. Oktober 2020

## **Antragstellung**

- **16.2.2021 bis 30.6.2021**
- Antragstellung über **FinanzOnline**
- Beantragung durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder (eingeschränkt) Bilanzbuchhalter mit
  - Plausibilisierung der Höhe der begünstigten Umsätze
  - Plausibilisierung des Umsatzausfalles
- in bestimmten Fällen ist die Beantragung durch den Unternehmer selbst möglich

Die vorstehenden Informationen stellen nur einen groben Überblick über wesentliche Bestimmungen für den Ausfallbonus und den Umsatzersatz II dar, folgende links führen bspw. zu detaillierteren Informationen:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/umsatzersatz-indirekt-betroffene.html#details>

**Wir empfehlen unseren Klienten, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.**

### **Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam**

Mag. Franz Slamanig, Stb  
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA  
Mag. Natascha Blažej, Stb  
Mag. Georg Krall, Stb  
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)  
Mag. Michael Puri, Stb  
Mag. Sandra Blaschitz, Stb  
Mag. Christian Steiner, WP/Stb

**Disclaimer:** Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der Angaben und Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen.